



Abgabetatbestände des kantonalen Mehrwertausgleichs

Was bedeutet «Abgabetatbestände»?

Abgabetatbestände geben Antwort auf die Frage, in welchen Fällen von Planungsmassnahmen eine kantonale Mehrwertabgabe erhoben wird.

Rechtliche Grundlagen

Die Abgabetatbestände ergeben sich zum einen aus dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und zum anderen aus dem Kreisschreiben der Baudirektion zur Aufhebung des Einzonungsverbots vom 21. Dezember 2020.

Gemäss § 2 Abs. 1 MAG wird bei den folgenden Planungsmassnahmen eine kantonale Abgabe erhoben:

- **Einzonung** (d.h. Nichtbauzone wird zu Bauzone¹)
- **Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten** (d.h. Zone für öffentliche Bauten wird zu einer anderen Bauzone)

Gemäss Kreisschreiben der Baudirektion zur Aufhebung des Einzonungsverbots vom 21. Dezember 2020 wird bei der folgenden Planungsmassnahme eine kantonale Abgabe erhoben, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind:

- **Umzonung einer Nichtbauzone in eine Freihalte- oder Erholungszone**

Als Voraussetzungen gelten:

- ✓ **Umzonung erfolgt auf Grundstücken Privater**
- ✓ **Gemeinde ist Entscheidbehörde in der Freihalte- oder Erholungszone** (d.h. Baugesuche werden nicht nach den Grundsätzen des Bauens ausserhalb der Bauzonen [Art. 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes, RPG] beurteilt.)

¹ Bauzone im Sinne von § 48 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).